

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 99 (1957)

Heft: 3

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

VERSCHIEDENES

Die gesundheitliche Kontrolle von Bruteiern ausländischer Herkunft

Seit einigen Jahren tritt in überseeischen Staaten, speziell in Nord- und Mittelamerika, aber auch anderswo, wie Ägypten, eine als C. R. D. (Abkürzung von Chronic Respiratory Disease) bezeichnete chronische Erkrankung der Atmungsorgane des Geflügels auf. Die Ursache scheint noch nicht eindeutig abgeklärt zu sein. Nach amerikanischen Forschern soll es sich um einen ähnlichen Erreger wie denjenigen der Lungenseuche der Rinder handeln. Ob noch andere Erreger und Einflüsse vorliegen, läßt sich zur Zeit nicht schlüssig beurteilen. Auch die klinischen Symptome, die u. a. im «Geflügelhof» Nr. 38 vom 21. September 1956, S. 615, beschrieben wurden, gestalten sich nach der Literatur nicht überall gleichartig. Nebst Atemnot tritt Abmagerung mit vielfach tödlichem Abgang auf. Die der Geflügelhaltung dadurch zugefügten Schäden sind meistens groß. In einer einzigen Gegend von Nordamerika soll in wenigen Monaten ein Schaden von über 20 Millionen Dollars verursacht worden sein. Die Verschleppung der Seuche geschieht zur Hauptsache durch Eier und Geflügel.

In seiner letzten Sitzung vom 14. bis 19. Mai 1956 hat sich das Internationale Tierseuchenamt in Paris damit befaßt. Seine entsprechende Resolution ist im Jahrgang 1956, S. 315, publiziert.

Soviel bekannt ist, trat die Seuche in Europa bis dahin noch nicht auf. Immerhin scheinen in einzelnen Staaten Krankheitsfälle vorgekommen zu sein, die Ähnlichkeit mit ihr aufweisen.

Nach der jetzigen Regelung der Einfuhr von Geflügel in die Schweiz dürfte die Gefahr der Einschleppung dieser Seuche durch solches nicht groß sein. Für lebendes Geflügel werden nur ganz ausnahmsweise Bewilligungen erteilt und ausschließlich aus Ländern, die günstige Seuchenverhältnisse aufweisen. An geschlachtetes Geflügel werden grundsätzlich die nämlichen seuchenpolizeilichen Anforderungen gestellt wie an lebendes. Jenes wird, wenn nötig, noch Sonderuntersuchungen in bakteriologischen Laboratorien unterzogen.

Dagegen ist die Einfuhr von Bruteiern seuchenpolizeilich völlig frei, gleichgültig welcher Herkunft. Wenn die Einschleppung der chronischen Erkrankung der Atmungsorgane des Geflügels verhindert werden soll, so ist die Kontrolle auf Bruteier in dem Sinne auszudehnen, daß aus Ländern, in denen die Seuche herrscht, keine bezogen werden können. Die nämliche Maßnahme empfiehlt sich übrigens auch, um der Einschleppung anderer Seuchen, wie Geflügelpest und Pullorumseuche, entgegenzutreten.

Bis jetzt war die Einfuhr von Bruteiern in unser Land unbedeutend. Für die Zukunft soll aber mit umfangreichen Importen gerechnet werden müssen. Im zutreffenden Falle erhöht sich auch die Gefahr der Einschleppung von Seuchen mittels Bruteiern. Abwehrmaßnahmen drängen sich auf, wenn der einheimische Geflügelbestand davor geschützt werden soll. Der Bundesrat hat deshalb am 15. Februar 1957 folgenden Beschluß gefaßt:

Bundesratsbeschluß über die Einfuhr von Bruteiern (vom 15. Februar 1957)

Der Schweizerische Bundesrat, gestützt auf Artikel 13, Absatz 2, und Artikel 20, Absatz 1, des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen und Artikel 4 der Verordnung über die Statistik des Warenverkehrs der Schweiz mit dem Ausland vom 1. Dezember 1936, beschließt:

Artikel 1. Die Einfuhr von Bruteiern bedarf einer Bewilligung des Eidgenössischen Veterinäramtes.

Artikel 2. Das Eidgenössische Veterinäramt erteilt die Bewilligung im Einverneh-

men mit der zuständigen kantonalen Behörde, sofern die seuchenpolizeilichen Voraussetzungen im Sinne von Absatz 2 dieses Artikels und von Artikel 3 erfüllt sind.

Personen und Firmen, die sich um die Bewilligung zur Einfuhr von Bruteiern bewerben, haben nachzuweisen, daß sie in ihrem eigenen Betriebe über die erforderlichen Anlagen und Einrichtungen zur zweckmäßigen Brut, Aufzucht und Haltung von Geflügel verfügen. Die Anlagen und Einrichtungen sollen die sichere Verwahrung des Geflügels und eine leichte Reinigung und wirksame Desinfektion ermöglichen. Außerdem muß die einwandfreie Durchführung der in Artikel 3 umschriebenen Bedingungen gewährleistet sein.

Artikel 3. Gleichzeitig mit der Erteilung der Bewilligung werden die seuchenpolizeilichen Bedingungen festgesetzt. Diese erstrecken sich auf:

- a) Vorlage von Ursprungs- und Gesundheitszeugnissen;
- b) Kontrolle an der Grenze;
- c) Verbot der Abgabe von eingeführten und andern Bruteiern sowie von lebendem Geflügel, einschließlich Kücken;
- d) tierärztliche Überwachung der Brut, der Kücken und des übrigen Geflügels;
- e) Untersuchung von Bruteiern, Kücken und Geflügel in einem tierärztlich geleiteten Laboratorium.

Das Eidgenössische Veterinäramt bestimmt, wie lange die unter lit. c–e erwähnten Anordnungen zu treffen sind. Falls im Betriebe des Bewilligungsinhabers eine gemeingefährliche Geflügelkrankheit festgestellt wird, sind die zur Verhinderung einer Ausbreitung geeigneten Maßnahmen durchzuführen.

Artikel 4. Die für Brutzwecke bestimmten Eier sind in den Einfuhrgesuchen an die Sektion für Ein- und Ausfuhr und in den Zolldeklarationen als Bruteier zu bezeichnen. Eier, die bei der Einfuhr nicht als Bruteier bezeichnet wurden, dürfen nicht zu Brutzwecken abgegeben und verwendet werden.

Artikel 5. Wer den Bestimmungen dieses Bundesratsbeschlusses zuwiderhandelt oder die Einfuhrbedingungen nicht einhält, wird gemäß den Strafbestimmungen des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen und der Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 zu diesem Gesetz bestraft.

Artikel 6. Dieser Beschluß tritt am 15. März 1957 in Kraft. Der Vollzug an der Landesgrenze liegt dem Volkswirtschaftsdepartement (Veterinäramt) und im Innern des Landes den Kantonen ob. Die Bestimmungen der Verordnung vom 19. Februar 1954 über den Eiermarkt und die Eierversorgung (Eierordnung), insbesondere des Artikels 2, bleiben vorbehalten.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Streuli

Der Bundeskanzler: Ch. Oser

Andere Staaten haben bereits ähnliche Vorschriften erlassen.

G. Flückiger, Bern